



Besoldungsverordnung der Gemeinde Glarus

(Erlassen von der Gemeindeversammlung am 27. März 2009)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Ergänzendes Recht	3
Art. 4	Lohnbänder	3
Art. 5	Zuordnung zu den Lohnbändern	4
Art. 6	Anpassung der Lohnsumme	4
Art. 7	Lohnauszahlung	4
II. Entschädigung/Besoldung Gemeinderat und Kommissionen		
Art. 8	Jahresgehalt für den Gemeinderat	5
Art. 9	Spesenpauschale für das Gemeindepräsidium	5
Art. 10	Jahrespauschale für die Kommissionspräsidien	5
Art. 11	Besoldungsnachgenuss	5
Art. 12	Sitzungsgelder	5
Art. 13	Reiseentschädigung	5
III. Besoldung Gemeinde- und Lehrpersonal		
Art. 14	Lohnfindung bei Neuanstellungen	6
Art. 15	Lohnfestsetzung	6
Art. 16	Zulagen und Entschädigungen	6
Art. 17	Leistungsprämien	6
Art. 18	Treueprämien	7
Art. 19	Lohnfortzahlung bei Todesfall	7
IV. Schlussbestimmungen		
Art. 20	Überführung in die neue Lohnstruktur	7
Art. 21	Informationsunterlagen	7
Art. 22	Übergangsregelung	7
Art. 23	Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 24	Inkrafttreten	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Die Besoldungsverordnung regelt die Entlöhnung und weitere finanzielle Massnahmen und Leistungen.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Die Besoldungsverordnung regelt die Entschädigung/Entlöhnung des Gemeinderates und der Kommissionen abschliessend.

² Es gilt für die Mitarbeitenden der Gemeinde sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften soweit nicht Spezialvorschriften etwas anderes vorsehen.

³ Vorbehalten bleiben die ergänzenden Bestimmungen für das Lehrpersonal (4. Abschnitt) der Verordnung des Kantons über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals vom 21. November 2007; sie gelten sinngemäss.

Art. 3

Ergänzendes Recht

Enthält das Reglement für eine Fragestellung keine Regelung, kommen die Besoldungsvorschriften des Kantons zur Anwendung.

Art. 4

Lohnbänder

¹ Die Jahresgehälter werden im Rahmen folgender Lohnbänder festgesetzt (Index 109,681 Punkte auf der Basis Mai 1993):

	<i>Lohnbandminimum</i>	<i>Lohnbandmaximum</i>
Lohnband 1	39'000 Franken	62'400 Franken
Lohnband 2	41'865 Franken	66'984 Franken
Lohnband 3	44'940 Franken	71'904 Franken
Lohnband 4	48'241 Franken	77'186 Franken
Lohnband 5	51'785 Franken	82'855 Franken
Lohnband 6	55'588 Franken	88'941 Franken
Lohnband 7	59'671 Franken	95'474 Franken
Lohnband 8	64'055 Franken	102'487 Franken
Lohnband 9	68'760 Franken	110'015 Franken
Lohnband 10	73'810 Franken	118'096 Franken
Lohnband 11	79'232 Franken	126'771 Franken
Lohnband 12	85'052 Franken	136'083 Franken
Lohnband 13	91'299 Franken	146'079 Franken
Lohnband 14	98'005 Franken	156'809 Franken
Lohnband 15	105'204 Franken	168'327 Franken
Lohnband 16	112'932 Franken	176'760 Franken

² Das Lohnbandminimum entspricht dem Funktionslohn, also dem jährlichen Grundlohn unabhängig von Leistung und Erfahrung.

³ Das Lohnbandmaximum in den Lohnbändern 1 bis 15 entspricht zusätzlichen 60 Prozent, in Lohnband 16 zusätzlichen 56,5 Prozent, des Funktionslohnes.

⁴ Die Lohnbänder werden in Ausrichtung auf den Arbeitsmarkt positioniert und segmentiert. Die Lohnbandsegmente ergeben fünf Bandpositionen. Das Weitere bestimmt der Gemeinderat.

⁵ Das Lohnband bildet den Rahmen für die individuelle Lohnentwicklung aufgrund der erbrachten und beurteilten Leistungen. Der Gemeinderat bestimmt das Weitere, insbesondere die Positionie-

rung und Ausgestaltung der Lohnbänder sowie die Grundsätze für eine zweckmässige Umsetzung des Leistungslohnes.

Art. 5

Zuordnung zu den Lohnbändern

¹ Der Gemeinderat bestimmt Instrument und Methode der Funktionsbewertung.

² Der Funktionswert und daraus abgeleitet die Lohnbandzuordnung der Funktionen ergibt sich aus der Bewertung der Anforderungen und Belastungen.

³ Ändern sich die Aufgaben einer Funktion unbefristet und wesentlich, ist die Zuordnung zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

⁴ Der Gemeinderat legt die Lohnbandzuordnung der Funktionen und damit den Einreihungsplan fest.

Art. 6

Anpassung der Lohnsumme

¹ Der Gemeinderat setzt jährlich mit dem Budget die Lohnsumme aufgrund des Indexanstiegs bei den Lebenskosten, des wirtschaftlichen Umfeldes sowie der finanziellen Lage der Gemeinde fest.

² Die Personalvertretung muss in die Lohnverhandlung miteinbezogen werden.

³ Der Gemeinderat bestimmt das Verhältnis zwischen genereller und individueller Lohnanpassung.

Art. 7

Lohnauszahlung

Monatlich gelangt ein Dreizehntel des Jahreslohnes, der dreizehnte Teil je zur Hälfte zusätzlich in den Monaten Juni und Dezember, zur Auszahlung.

II. Entschädigung/Besoldung Gemeinderat und Kommissionen

Art. 8

Jahresgehalt für den Gemeinderat

¹ Das Jahresgehalt für das Gemeindepräsidium entspricht bei einem Vollzeitpensum 100 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16.

² Das Jahresgehalt für das Gemeindevizepräsidium entspricht bei einem Vollzeitpensum 92.5 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16.

³ Das Jahresgehalt für die Mitglieder des Gemeindrats entspricht bei einem Vollzeitpensum 90 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16.

Art. 9

Spesenpauschale für das Gemeindepräsidium

¹ Als Entgelt für tägliche kleine Auslagen gelangt bei einem Vollpensum eine Spesenpauschale von fünf Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16 jährlich zur Auszahlung.

² Ausserordentliche Spesen werden gemäss effektivem Aufwand vergütet.

Art. 10

Jahrespauschale für die Kommissionspräsidien

Die Jahrespauschale für Kommissionspräsidien entspricht bei einem Vollzeitpensum 90 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16.

Art. 11

Besoldungsnachgenuss

¹ Wird ein Gemeinderats- oder Kommissionsmitglied mit einem Haupt- oder Vollzeitpensum nicht mehr gewählt, hat es Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten.

² Verstirbt ein Gemeinderats- oder Kommissionsmitglied im Amt und hinterlässt es Familienangehörige, für die es im Zeitpunkt des Ablebens zu sorgen hatte, haben diese Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Lohnfortzahlung bei Todesfall (Art 19).

Art. 12

Sitzungsgelder

¹ Die gemeinderätlichen Kommissionen sowie die Heim- und Verwaltungskommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von 50 Franken pro Stunde.

² Die obgenannte Kommission kann für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften ein zusätzliches Sitzungsgeld, in besonders aufwändigen Fällen auch ein doppeltes Sitzungsgeld beschliessen.

³ Kommissionsvorsitzende, die nach Massgabe dieses Reglements kein Jahresgehalt bzw. keine Jahrespauschale beziehen, können für den Vorsitz ein zusätzliches Sitzungsgeld von 50 Franken geltend machen.

⁴ Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder, die nach Massgabe dieses Reglements ein Jahresgehalt bzw. eine Jahrespauschale beziehen, können kein Sitzungsgeld geltend machen.

Art. 13

Reiseentschädigung

¹ Die Reiseentschädigung für Kommissionssitzungen wird jedem Kommissionsmitglied ausgerichtet.

² Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder, die nach Massgabe dieses Reglements ein Jahresgehalt bzw. eine Jahrespauschale beziehen, können für Gemeinderats- und Kommissionssitzungen keine Reiseentschädigung geltend machen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Entschädigungs- und Spesenreglements.

III. Besoldung Gemeinde- und Lehrpersonal

Art. 14

Lohnfindung bei Neuanstellungen

¹ Die Anstellungsinstanz legt das Anfangsgehalt im Einvernehmen mit der für das Personalwesen zuständigen Stelle fest.

² Das Anfangsgehalt hängt von der Funktion und der nutzbaren Erfahrung ab. Ergänzend werden interne Lohnvergleiche und die Lage auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt. Für besondere Berufsgruppen kann die zuständige Instanz Richtlinien erlassen.

³ Das Anfangsgehalt kann unter dem für eine Funktion vorgesehenen Lohnband liegen, wenn noch nicht alle nötigen Voraussetzungen erfüllt werden. Der Lohn wird in diesem Fall innerhalb von drei Jahren schrittweise angehoben.

⁴ Es kann befristet ein festes Gehalt vereinbart werden.

Art. 15

Lohnfestsetzung

¹ Individuelle Lohnerhöhungen sowie Lohnkürzungen sind vom Ergebnis der Gesamtbeurteilung (Leistung, Verhalten, Zielerreichung) sowie von der Bandposition abhängig.

² Die Lohnvorschläge werden aufgrund der Budgetvorgaben innerhalb der vom Gemeinderat bestimmten Abrechnungskreise rechnerisch ermittelt. In begründeten Fällen kann die Anstellungsinstanz im Einvernehmen mit dem Gemeinderat von den berechneten Lohnvorschlägen abweichen. Dabei ist die den betreffenden Abrechnungskreisen zur Verfügung stehende Lohnsumme einzuhalten.

³ Erfolgt der Eintritt oder die Festlegung eines neuen Lohnes nach dem 1. August, so tritt die erste individuelle Lohnanpassung in der Regel auf Beginn des übernächsten Kalenderjahres ein.

⁴ Auf eine Lohnerhöhung kann verzichtet werden, wenn die Abwesenheit eines Mitarbeitenden vom Arbeitsplatz sechs Monate übersteigt oder wenn aus anderen Gründen eine Leistungsbeurteilung nicht sinnvoll ist.

⁵ In gekündigten Arbeitsverhältnissen wird keine Lohnerhöhung gewährt.

Art. 16

Zulagen und Entschädigungen

¹ Zulagen und Entschädigungen für unregelmässige oder zusätzliche Dienstleistungen sind im Entschädigungs- und Spesenreglement festgelegt.

² Zur Gewinnung und Erhaltung hervorragend qualifizierter Mitarbeitenden kann der Gemeinderat ausnahmsweise eine angemessene Zulage von maximal 10 Prozent des Lohnbandmaximums beschliessen.

Art. 17

Leistungsprämien

¹ Einmalige Leistungen oder besondere Belastungen können speziell belohnt werden, insbesondere durch Ausrichtung von Einzel- oder Gruppenprämien oder Gewährung von zusätzlichen freien Tagen.

² Der Gemeinderat beschliesst zusammen mit dem Voranschlag die für Prämien zur Verfügung stehenden Mittel. Er beschliesst über die Zuteilung der Mittel und die Grundsätze der Verteilung.

Art. 18

Treueprämien

¹ Bei pflichtgetreuer Erfüllung des 10. und danach aller weiteren fünf Dienstjahre erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Treueprämie. Diese beträgt für das 10. und 15. Dienstjahr ein Vierundzwanzigstel, ab dem 20. Dienstjahr ein Zwölftel der Jahresbesoldung. Als Bemessungsgrundlage gilt der Durchschnitt des Beschäftigungsumfanges der letzten fünf Jahre. Anstelle des Barbetrages kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sofern es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, bezahlter Urlaub gewährt werden.

² Bei Teilzeitbeschäftigung im Stundenlohn ist für die Berechnung der Treueprämie der in den letzten sechs Monaten bezogene Lohn massgebend.

³ Bei Wiedereintritt werden frühere Dienstjahre angerechnet; Lehrjahre werden nicht angerechnet.

Art. 19

Lohnfortzahlung bei Todesfall

¹ Hinterlassen Mitarbeitende Familienangehörige, für die sie im Zeitpunkt des Ablebens zu sorgen hatten, so haben sie Anspruch auf eine Lohnfortzahlung, die dem zuletzt bezogenen Gehalt (ohne Zulagen) entspricht. Die Lohnfortzahlung wird bis und mit 15. Dienstjahr in der Regel für drei Monate, ab dem 16. Dienstjahr für sechs Monate ausgerichtet; ein angebrochener Monat wird nicht mitgezählt.

² Allfällige Leistungen der Sozialversicherungen werden mit dem Besoldungsnachgenuss verrechnet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20

Überführung in die neue Lohnstruktur

¹ Gestützt auf die Zuordnung der Funktionen zu den Lohnbändern werden die Ist-Löhne in die Lohnbänder überführt.

² Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest, insbesondere den Einbau allfälliger Entschädigungen und Zulagen, welche in den für die Überführung massgebenden Lohn einzurechnen sind.

³ Die Anstellungsinstanz gibt die Einreihung durch schriftliche Mitteilung bekannt.

⁴ Mitarbeitende, deren Lohn unter dem Minimum des neu vorgesehenen Lohnbands liegt, wird der Lohn so angehoben, dass nach 1 Jahr das Minimum des neuen Lohnbandes erreicht wird.

⁵ Mitarbeitende, deren Lohn über dem Maximum des für ihre Funktion bestimmten Lohnbands liegt, wird der Lohn so reduziert, dass nach 1 Jahr ihr Lohn innerhalb des Lohnbands liegt.

Art. 21

Informationsunterlagen

Die folgenden Unterlagen sind öffentlich zugänglich und können von Mitarbeitenden über den Personalverantwortlichen bezogen werden:

- a. eine Übersicht der Lohnbänder;
- b. die Lohnentwicklungsmatrix mit Berechnungsbeispielen.

Art. 22

Übergangsregelung

Für Treueprämien werden Dienstjahre in Glarnergemeinden vor der Gemeindestruktureform angerechnet.

Art. 23*Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Erlass dieser Besoldungsverordnung werden die bisherigen Besoldungsreglemente der Gemeinden samt aller dazugehörenden Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

Art. 24*Inkrafttreten*

¹ Für den Gemeinderat und die Kommissionen tritt diese Verordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Für das Gemeindepersonal tritt die Verordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

³ Für das Lehrpersonal tritt die Verordnung auf den 1. August 2011 in Kraft.

⁴ Der Gemeinderat kann Teile dieser Verordnung, allenfalls auch nur für einzelne Personengruppen, vorzeitig in Kraft setzen.